

## 692 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Haigermoser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz 1958) geändert wird (138/A)**

Die Abgeordneten Haigermoser und Genossen haben am 16. Dezember 1987 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie).

Die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen im Ladenschlußgesetz sollen den geänderten Einkaufsbedürfnissen Rechnung tragen. Daß sich die Einkaufsbedürfnisse gewandelt haben, hat auch eine veröffentlichte einschlägige Erhebung, die vom ehemaligen Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in Auftrag gegeben wurde, bestätigt. Die Mehrheit der Konsumenten hat sich hierbei für entgegenkommendere Einkaufszeiten ausgesprochen.

Attraktivere Ladenöffnungszeiten liegen auch im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft, da die Einkaufsmöglichkeiten zu einem der Gradmesser der Fremdenverkehrsqualität zählen.

Aber auch die Probleme des Kaufkraftabflusses ins Ausland sollen durch attraktivere Einkaufszeiten in Österreich wenigstens zum Teil entschärft werden.

Die vorgesehenen Neuerungen sollen eine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten bewirken, damit der Unternehmer mehr als bisher seine Geschäftszeiten den konkreten Bedürfnissen seiner Kundschaft anpassen kann. Sie sollen aber grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der derzeitigen Gesamtöffnungszeit der Geschäfte führen. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die

Unternehmer individuell — entsprechend den Gegebenheiten ihres Geschäftes — ihre Geschäfte zu anderen Zeiten geschlossen halten werden, um die Mehröffnungszeit, die vor allem durch den Einkaufssamstagnachmittag entsteht, wettzumachen.

**Zu Art. I Z 1, 2 und 3 (§ 1 Abs. 1, 3 und 4 lit. b):**

Diese Änderungen bezwecken eine Anpassung des Ladenschlußgesetzes an die Gewerbeordnung 1973.

**Zu Art. I Z 4 (§ 1 Abs. 4 lit. e):**

Mit dem Hinweis auf § 119 der Gewerbeordnung 1973 wird der Umfang dessen, was Tankstellen außerhalb der normalen Ladenöffnungszeiten verkaufen dürfen, genau umrissen und wird auch klargestellt, daß Tankstellen außerhalb der normalen Ladenöffnungszeiten Erfrischungen, alkoholfreie Getränke und genußfertige Lebensmittel verkaufen dürfen. Unter „genußfertigen Lebensmittel“ sind Lebensmittel zu verstehen, die ohne Aufwand sofort und auch im Auto verzehrt werden können. Nicht darunter fallen zum Beispiel Honig in Gläsern, wie sie häufig an Tankstellen angeboten werden, sowie aufbereitete (gekochte, gegrillte usw.) Speisen.

**Zu Art. I Z 5**

§ 2. Mit dieser Regelung wird dem Wunsch der überwiegenden Anzahl von Konsumenten sowie Handelsunternehmern nach einer Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten nachgekommen.

§ 3. Bedarf keiner Erklärung.

§ 4. Dieser gleicht dem alten § 4 insoweit, als die alten Abs. 1 und 2 den neuen Abs. 2 und 3 gleich sind.

Neue Regelungen enthalten die Abs. 1, 4 und 5. Diese bedürfen jedoch keiner Erklärung.

2

692 der Beilagen

§ 5. Entspricht weitgehend dem alten § 5.

Neu hinzugekommen sind der Abs. 3 (alter § 3 Abs. 5) und Abs. 5 (alter § 2 Abs. 3).

§ 6. Entspricht weitgehend dem alten § 6.

Abs. 1 entspricht altem § 6 Abs. 2 lit. a.

Abs. 2 entspricht altem § 6 Abs. 2 lit. b.

Abs. 3 entspricht altem § 3 Abs. 6.

Abs. 4 entspricht altem § 6 Abs. 1 lit. a.

Abs. 5 entspricht altem § 6 Abs. 1 lit. b.

§ 7. Die Neufassung des § 7 Abs. 1 paßt diese Bestimmung an die Gewerbeordnung 1973 an. Zu bemerken ist, daß der bisher in dieser Bestimmung erwähnte „Straßenhandel“ im Hinblick auf das durch die Gewerbeordnung 1973 endgültig abgeschaffte Hausieren überhaupt zu eliminieren war.

Abs. 2 wurde den Neuregelungen der §§ 2 und 6 angepaßt.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 1. Juli 1988 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler, Haigermoser, Eigruber, Wabl und Schmidmeier sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf.

Bei der Abstimmung fand der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1988 07 01

**Parnigoni**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann